

14. August 2025

Nutzungsvertrag für e-Card Services der SVC für Wahlärzt*innen

Obacht bei inakzeptablen e-Card-Nutzungsvereinbarung seitens der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SVC), siehe auch unser [Rundschreiben](#) vom 28. Juli 2025.

Ab dem 1. Jänner 2026 sind Wahlärzt*innen laut dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz (VUG) zu bestimmten Digitalisierungsschritten verpflichtet und müssen daher das e-Card-System einführen. Derzeit ist noch unklar, wer von dieser Verpflichtung ausgenommen sein wird (die Zumutbarkeitsgrenze ist noch nicht definiert). Für das e-Card-System gibt zwei Nutzervarianten:

1. Nutzung der e-Card-Infrastruktur zur Erfassung der Konsultationen, Identitätsprüfung, Gültigkeitsprüfung der e-Card, Zugriff auf ELGA und Codierung, ohne weitere e-Card-Services wie eAUM (elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung), e-Rezept, ABS (Arzneimittelbewilligungsservice) etc. → **mit diesem Paket erfüllen Sie die gesetzlichen Vorgaben.**
2. Nutzung der e-Card-Infrastruktur inklusive definierter e-Card-Services nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“: Hiermit ist gemeint, dass man sich nicht aussuchen kann, welche e-Card-Services man nutzt → entweder alle oder keine. **Dies geht über die gesetzliche Mindestvorgabe hinaus und ist somit freiwillig.**

Zu letzterem hat die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SVC) [hier](#) eine **Nutzungsvereinbarung** veröffentlicht.

Diese beinhaltet z.B. unterschiedliche Regelungen für Kassen- und Wahlärzt*innen bei der eAUM, eKOS-Verpflichtung. Des Weiteren wurden der Umfang und der Inhalt der e-Verordnung nicht definiert. Unklar ist auch, wie sich dies auf Wahlärzt*innen auswirkt, die eine Rezepturbefugnis erworben haben und auf diese Weise nur die e-Card-Services e-Rezept und ABS verwenden.

Daher empfehlen wir Ihnen weiterhin dringend Abstand vom Abschluss dieser Vereinbarung zu nehmen.

Über Neuigkeiten halten wir Sie am Laufenden.